



Rahmencurriculum

für das **Masterstudium Lehramt**

(MA Lehramt)

mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Pädagogische Hochschule Niederösterreich (PH NÖ)

Pädagogische Hochschule Wien (PH Wien)

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems (KPH Wien/Krems)

Masterstudium Lehramt eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 14.4.2014

Curriculum verordnet mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Lehramtsstudium vom 15.06.2016; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.06.2016 auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

1. Änderung mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Lehramtsstudium vom 4.06.2018; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 20.06.2018

2. Änderung mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Lehramtsstudium vom 1.4.2019; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 12.4.2019. Das Masterstudium Lehramt ist im Unterrichtsfach Musikerziehung ein gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d UG der oben genannten Universität und der Pädagogischen Hochschulen wie im am 15.5.2019 von den Kooperationspartnerinnen unterzeichneten Kooperationsvertrag vereinbart.

Mit der 2. Änderung des bestehenden Rahmencurriculums der mdw wurde dieses mit folgenden Beschlüssen für die jeweiligen Partnerinstitutionen wirksam:

- Beschluss des Hochschulkollegiums der PH NÖ vom 12.4.2019,
- Beschluss des Hochschulkollegiums der PH Wien vom 3.6.2019 und
- Beschluss des Hochschulkollegiums der KPH Wien/Krems vom 29.4.2019.

1 Allgemeines

Dieses Rahmencurriculum regelt jene Bereiche des an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw) eingerichteten Master Lehramtsstudiums für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die alle eingerichteten Unterrichtsfächer im Lehramt betrifft.

Die spezifischen Bestimmungen der beiden Unterrichtsfächer Musikerziehung (MA Lehramt ME) und Instrumentalmusikerziehung (MA Lehramt IME) sind in entsprechenden Fachcurricula geregelt. Die Fachcurricula bilden mit dem Rahmencurriculum ein integratives Ganzes.

2 Gegenstand des Studiums

Die Lehramtsausbildung an der mdw qualifiziert für das Lehramt an Sekundarstufen. Sie gliedert sich in ein berufsvorbildendes Bachelorstudium (BA Lehramt) und ein berufsqualifizierendes Masterstudium (MA Lehramt) mit einer integrierten Praxisphase.

Die in den Fachcurricula angestrebten Kompetenzen (vgl. Qualifikationsprofile) legen demnach jeweils im Bachelorstudium *berufsvorbildende* Grundlagen, um im Masterstudium die *Berufsqualifizierung* zu erreichen.

Die zum Lehramtsstudium gehörenden allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und Querschnittsaufgaben¹ (ABG) sowie Schulpraktische Studien sind an der Universität Wien / Zentrum für LehrerInnenbildung oder im Rahmen einer Kooperation nach den im Kooperationsvertrag festgelegten Bedingungen bei den entsprechenden Kooperationspartnern zu absolvieren.

3 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums voraus. Für die an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien eingerichteten Unterrichtsfächer Musikerziehung (ME) und Instrumentalmusikerziehung (IME) ist die künstlerische, leistungsbezogene, persönliche, fachliche und pädagogische Eignung vor der Zulassung festzustellen. Die genauen Regelungen dazu sind in den Fachcurricula getroffen.

Die eventuell für den Bereich der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben sowie die Schulpraktischen Studien geltenden Bestimmungen zur Zulassung für das Masterstudium Lehramt der Universität Wien (bzw. bei einer Kooperation die im Kooperationsvertrag festgelegten Bestimmungen der entsprechenden Kooperationspartner) bleiben davon unberührt.

¹ 1. Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Grundlagen, 2. Bildung in Österreich und ihre Organisation (Schule und andere Bildungsorganisationen), 3. Diagnostik und Förderung, 4. Individualisierung und Personalisierung des Lernens, 5. Unterrichtsführung und Entwicklung von Lernumgebungen, 6. Gestaltung und Evaluation von Bildungsprozessen, Instrumente der Qualitätssicherung an österreichischen Schulen, 7. Pädagogische Qualitätsentwicklung und Professionalitätsentwicklung und 8. Kommunikation und Elternarbeit.

4 Umfang und Zusammensetzung des Studiums

Das Masterstudium Lehramt hat einen Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Die pädagogisch-praktischen Studien werden in Form einer *Praxisphase* absolviert (in den Grafiken grau unterlegt; vgl. auch Punkt 4/3), sie umfassen insgesamt 30 ECTS und bestehen aus Schulpraxis und begleitenden Lehrveranstaltungen.

4/1 Varianten

An der mdw oder in Kombination mit einem Lehramtsstudium an einer anderen österreichischen Universität können folgende drei Varianten belegt werden:

Variante 1

Fachwissenschaft Unterrichtsfach ME 13 ECTS	Fachwissenschaft Unterrichtsfach an einer anderen der im § 6 UG Abs. 1 genannten Universitäten 12-16 ECTS²	Schulpraxis (=Teil der Praxisphase) 18 ECTS
Fachdidaktik Unterrichtsfach ME 13 ECTS davon 4 ECTS Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase	Fachdidaktik Unterrichtsfach an einer anderen der im § 6 UG Abs. 1 genannten Universitäten 10-14 ECTS² davon 4 ECTS Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase	
davon 4 ECTS Bildungswissenschaftliche Begleitung der Praxisphase Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben 20 ECTS		
Abschlussphase 30 ECTS Masterarbeit 26 ECTS (aus einem Unterrichtsfach, ggf. samt begleitender Lehrveranstaltungen) Masterprüfung 4 ECTS (2 ECTS je Unterrichtsfach)		

² Hinweis: Fachwissenschaft und Fachdidaktik der anderen im § 6 UG Abs. 1 genannten Universität müssen insgesamt 26 ECTS umfassen.

Variante 2

Fachwissenschaft Unterrichtsfach ME 13 ECTS	Fachwissenschaft Unterrichtsfach IME 13 ECTS	Schulpraxis (=Teil der Praxisphase) 18 ECTS
Fachdidaktik Unterrichtsfach ME 13 ECTS davon 4 ECTS Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase	Fachdidaktik Unterrichtsfach IME 13 ECTS davon 4 ECTS Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase	
davon 4 ECTS Bildungswissenschaftliche Begleitung der Praxisphase Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben 20 ECTS		
Abschlussphase 30 ECTS Masterarbeit 26 ECTS (ggf. samt begleitender Lehrveranstaltungen) Masterprüfung 4 ECTS (2 ECTS je Unterrichtsfach)		

Variante 3

Fachwissenschaft Unterrichtsfach ME 13 ECTS	Pädagogische Spezialisierung an einer anderen der im § 6 UG Abs. 1 genannten Universitäten 26 ECTS	Schulpraxis (=Teil der Praxisphase) 18 ECTS
Fachdidaktik Unterrichtsfach ME 13 ECTS davon 4 ECTS Fachdidaktische Begleitung der Praxisphase	davon 4 ECTS Begleitung der Praxisphase	
davon 4 ECTS Bildungswissenschaftliche Begleitung der Praxisphase Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben 20 ECTS		
Abschlussphase 30 ECTS Masterarbeit 26 ECTS (aus ME oder päd. Spezialisierung, ggf. samt begleitender Lehrveranstaltungen) Masterprüfung 4 ECTS (2 ECTS in ME, 2 ECTS in päd. Spezialisierung)		

4/2 Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben

Die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (ABG) und Querschnittsaufgaben werden an der mdw und an den Pädagogischen Hochschulen laut den in einer Kooperationsvereinbarung festgelegten Bestimmungen der entsprechenden Kooperationspartnerinnen absolviert. Sofern dies angeboten wird können die ABG und Querschnittsaufgaben auch an der Universität Wien/Zentrum für LehrerInnenbildung nach den jeweils geltenden curricularen Bestimmungen (bzw. bei einer Kooperation nach den im Kooperationsvertrag festgelegten Bestimmungen der entsprechenden Kooperationspartner) absolviert werden.

4/3 Pädagogisch-praktische Studien im Rahmen der Praxisphase

Das Absolvieren der sogenannten „Praxisphase“ an Schulen (vgl. Punkt 4 bzw. 4/1) ist für das 2. oder 3. Semester des Masterstudiums vorgesehen.

Jede Studierende und jeder Studierende hat die Schulpraxis (18 ECTS) im Rahmen eines Praxissemesters zu absolvieren. Sie wird von Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion begleitet (gesamt 12 ECTS). Davon stammen je 4 ECTS aus der Fachdidaktik des jeweiligen Unterrichtsfaches (siehe Fachcurricula) und ein Modul zu 4 ECTS aus den ABG (siehe Curriculum der Universität Wien bzw. bei einer Kooperation die im Kooperationsvertrag festgelegten Bestimmungen der entsprechenden Kooperationspartner).

4/4 Abschlussphase

Die Abschlussphase des Masterstudiums Lehramt umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte und gliedert sich in eine Masterarbeit ggf. samt begleitender Lehrveranstaltungen sowie eine Masterprüfung. Die Masterarbeit muss nur in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben werden.

Wird die Masterarbeit an der mdw verfasst, werden für die Masterarbeit 24 ECTS vergeben und 2 ECTS für das begleitende Masterarbeitsseminar. Je nachdem, ob die Masterarbeit in einem der musikwissenschaftlichen Fächern oder in Musikpädagogik geschrieben wird, ist das entsprechende Masterarbeitsseminar in diesem Studienfeld zu belegen.

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Masterarbeitsthema ist einem der im vorangegangenen Lehramtsstudium vertretenen wissenschaftlichen Fächer zu entnehmen. Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Betreuung und Beurteilung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 22 Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Satzungsteil Studienrecht. Das Thema der Masterarbeit sowie die ziffermäßige Beurteilung werden im Abschlusszeugnis angegeben.

Am Ende der Abschlussphase steht die Masterprüfung. Sie hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (2 ECTS-Punkte je Unterrichtsfach). Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen, der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Defensio über beide Unterrichtsfächer (Varianten 1+2) bzw. Unterrichtsfach und Pädagogische Spezialisierung (Variante 3). Die Masterprüfung ist die letzte Prüfung des Studiums. Sie umfasst a) die Verteidigung der Masterarbeit einschließlich einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld und b) eine Prüfung aus einem Bereich des zweiten Unterrichtsfaches bzw. der Pädagogischen Spezialisierung.

Die gesamte Prüfung soll auch professionsrelevante Aspekte berücksichtigen.

Das MA Lehramt ist abgeschlossen, wenn alle unter 4 in den Varianten 1, 2 oder 3 genannten ECTS-Anrechnungspunkte in der jeweiligen Fächerkombination und den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und Querschnittsaufgaben sowie schulpraktischen Studien erworben wurden.

5 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des MA Lehramt ist der akademische Grad „Master of Education“ mit der Abkürzung „MEd“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

6 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Jenen Studierenden, die bis zum 30. November 2017 das Bachelorstudium Lehramt in der Version 14W abgeschlossen haben und die im vorliegenden Masterstudium Lehramt an der mdw zugelassen sind, sind jene Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Bachelorstudiums 14W für das Unterrichtsfach Musikerziehung bereits absolviert wurden und die in den Masterstudienplan 16W verschoben wurden, als für das Masterstudium absolvierte Prüfungen zu übertragen.

Alle anderen Studierenden, die nach dem 30. November 2017 das Bachelorstudium Lehramt in der Version 14W abschließen, haben im Masterstudium Lehramt ME die entsprechenden Prüfungen, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, aus dem Bereich der Wahlpflichtfächer zu kompensieren, und zwar im Ausmaß jener Lehrveranstaltungen, die aus dem Bachelorstudium Lehramt in der Version 14W ins Masterstudium Lehramt 16W verschoben wurden.

(2) Studierende, die bereits den akademischen Grad „Master of Art and Education“ mit der Abkürzung „MAEd“ gemäß den vor Inkrafttreten der 2. Änderung dieses Curriculums geltenden Bestimmungen erworben haben, haben das Recht, unter Vorlage des ursprünglichen Verleihungsbescheids einen Antrag auf nachträgliche Verleihung des berufsberechtigenden akademischen Grades MEd bei der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor zu beantragen. Dieser akademische Grad ersetzt den zuerst verliehenen akademischen Grad. Dies ist als datierter Vermerk auf dem ursprünglichen Verleihungsbescheid, sowie auf eventuellen Sponsionsurkunden anzubringen.

Dieses Rahmencurriculum tritt mit 1.10.2016 in Kraft.

Die 1. Änderung tritt mit 1.10.2018 in Kraft.

Die 2. Änderung tritt mit 1.10.2019 in Kraft.